

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Lensahn

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Nach § 1 (4) u. § 4 (3) BNVO werden Tankstellen als Ausnahme im WA-Gebiet ausgeschlossen.

2.) Flächen für Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze sind unter Beachtung der Vorschriften der LBO nur innerhalb der überbaubaren Flächen, zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

3.) Außere Gestaltung baulicher Anlagen.

Sockelhöhe und Material ist der vorh. Bebauung anzupassen.  
max. Sockelhöhe = 50 cm über O.K. Bordstein

Dachformen: Für das gesamte Baugebiet sind Satteldächer mit dkl. Eindeckung vorgesehen.

Dachneigung: 1-gesch. Bauweise: 35° - 48°  
2-gesch. Bauweise: 30° - 45°

*geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung von März 1975*

4.) Einfriedigungen und Vorgärten

Einfriedigungen zur Straße aus massiven Sockel mit dahinter liegender Pflanzung.  
Torpfeiler u. Tore sollen nicht höher als 90 cm sein.



*Hütrich*  
Bürgermeister

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen darf die Bepflanzungshöhe max. 0,70 m über O.K. Bordstein nicht überschreiten.